

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „**Elementar-
schadenversicherung fit für die Zukunft machen**“,
Bundestags-Drucksache 20/8732 vom 10. Oktober
2023



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Oliver Hauner, Abteilung Sachversicherung

E-Mail

sachversicherung@gdv.de

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft

- begrüßt den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Elementarschadenversicherung fit für die Zukunft machen“ vom 10. Oktober 2023 als konstruktiven Beitrag zur Diskussion um die Elementarschaden(pflicht)versicherung;
- erkennt in diesem Antrag einen ernsthaften Versuch, die Komplexität des Themas zu erfassen und eine ganzheitliche Lösung anzustreben, die aus mehr als nur „Versicherungsschutz“ besteht;
- warnt die Mitglieder des Deutschen Bundestages eindringlich vor dem mittel- bis langfristigen Folgen einer singulären Pflichtversicherungslösung, wie sie die Bundesländer fordern: explodierende und letztlich unbezahlbare Prämien für die Verbraucher sowie Versicherer, die sich infolge des Klimawandels Stück für Stück aus dem Markt der Naturgefahrenversicherung zurückzeichnen oder ihn gänzlich aufgeben werden;
- mahnt noch einmal eindringlich die Notwendigkeit an, die Themen Prävention und Klimafolgenanpassung in einer Baurechtsnovelle und der Musterbauordnung aufzugreifen, damit „Allerweltsschäden“ – wie infolge Starkregen vollgelaufene Keller – in Anzahl und Ausmaß deutlich reduziert werden;
- spricht sich unmissverständlich für ein Bauverbot in gefährdeten Gebieten, insbesondere vorläufig gesicherten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz aus.
- erinnert die Mitglieder des Deutschen Bundestages daran, dass die europäische¹ und internationale² Versicherungsaufsicht in Ihren aktuellen Papieren zur öffentlich-privaten Zusammenarbeit (z. B. in Form einer Stop-Loss-Regelung) auffordert, um die Schutzlücke („Protection Gap“) bei Naturgefahren zu schließen;
- fordert alle Beteiligten dazu auf, gemeinsam am Verhandlungstisch ein Gesamtkonzept zu entwickeln, damit Naturgefahrenversicherungsschutz auch in Zukunft verfügbar und bezahlbar bleibt.

¹ EIOPA Staff Paper on Policy options to reduce the climate insurance protection gap, https://www.eiopa.europa.eu/publications/staff-paper-policy-options-reduce-climate-insurance-protection-gap_en

² 2 IAIS The role of insurance supervisors in addressing natural catastrophe protection gaps, <https://www.iaisweb.org/uploads/2023/04/IAIS-statement-on-natural-catastrophe-protection-gap-2023.pdf>

1. Einleitung

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Elementarschadenversicherung fit für die Zukunft machen“, Drucksache 20/8732 vom 10. Oktober 2023 ist in der laufenden Debatte der erste ernsthafte Beitrag aus dem parlamentarischen Raum, die Komplexität des Themas zu erfassen und eine ganzheitliche Lösung anzustreben, die aus mehr als nur „Pflichtversicherungsschutz“ besteht.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass der Antrag erstmals die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen Prävention und Klimafolgenanpassung einerseits und langfristig bezahlbarem und verfügbarem Versicherungsschutz andererseits herstellt und dies mit einem staatlichen Interventionspunkt für Größtschäden („Rückversicherung“ im weiteren Sinne) verknüpft. Zudem verweist er richtigerweise auf die Privatautonomie als Grundpfeiler des deutschen Zivilrechts und schließt sich dem Opt-Out-Vorschlag der deutschen Versicherungswirtschaft grundsätzlich an.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- Versicherung ist kein Substitut für Prävention. Eine (Pflicht)Versicherung verhindert keinen einzigen Schaden.
- Jedwede Versicherungslösung kann dauerhaft nur funktionieren, wenn die Schäden durch Präventionsmaßnahmen begrenzt werden. Andernfalls werden mit dem Fortschreiten des Klimawandels schon in wenigen Jahren die Versicherungsprämien für Teile der Bevölkerung nicht mehr bezahlbar sein³.

Würde als singuläre Maßnahme eine Pflichtversicherung umgesetzt, werden die Kosten des Klimawandels ungebremst in die Versicherungsprämien der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen transferiert. Versicherungsschutz würde immer teurer werden – die Prämien für die Wohngebäudeversicherung könnten sich binnen 10 Jahren verdoppeln.

Niemandem – weder Bund noch Ländern – kann daran gelegen sein, das haushaltsbezogene Problem im Katastrophenfall durch eine Spirale aus ungebremst steigenden Schäden und daraus folgenden Prämienerrhöhungen im Gebäudebereich zu ersetzen.

³ Zu diesem Schluss kam bereits die britische Versicherungsaufsicht im Jahr 2022 nach Durchführung eines sogenannten „Klimastresstests“: <https://greencentralbanking.com/2022/06/13/climate-risks-uk-households-uninsurable-boe/>

Aus diesem Grund haben wir in unseren Positionspapieren⁴ vom 27. Oktober 2021 drei Elemente benannt, die für einen nachhaltigen Risikotransfer der Naturgefahrenschäden in Deutschland notwendig sind: Prävention und Klimafolgenanpassung, Versicherungsschutz und Vorsorge für den katastrophalen Kumulschadenfall (“stop-loss“). Die Kombination aller drei Elemente ist dabei *conditio sine qua non* für das Funktionieren der Versicherungskomponente.

Teil unseres Gesamtpakets sind daher u.a. verbindliche Schutzmaßnahmen wie Bauverbote in gefährdeten Gebieten, eine Pflicht zu überschwemmungsresilienten Baustoffen und eine Klima-Gefährdungsbeurteilung bei Baugenehmigungen sowie ein Naturgefahrenportal nebst Naturgefahrenausweis, um die Gefährdung und Schadenanfälligkeit von Gebäuden transparent zu machen. Nur so bleibt Versicherungsschutz auch morgen noch bezahlbar.

Allerdings planen, bauen und sanieren wir in Deutschland unseren Gebäudebestand auf Basis von Normen, denen der Schutz vor Klimafolgen weitgehend fremd ist. Der Wiederaufbau im Ahrtal ist ein Musterbeispiel hierfür. Gerade wenn es um die konkrete Gefährdung von Ortslagen und Siedlungsbereichen durch Naturgefahren geht, ist Transparenz vielerorts ein Fremdwort. Stattdessen wird über Grundstücksentwertung, begrenzte Flächenentwicklung und Kosten geklagt. So legen wir den Grundstein für künftige Extremwetterkatastrophen.

An dieser Stelle sind die vor allem Bundesländer am Zug. Sie halten über die Landesbauordnungen und die nachgelagerten Vorschriften den größten Hebel für naturgefahrenangepasstes Bauen in der Hand. Gleichwohl sehen wir hier keine Fortschritte. Stattdessen sollen per Elementarschadenpflichtversicherung die Kosten des Klimawandels aus den Landeshaushalten in die Versicherungsprämien der Bürgerinnen und Bürger transferiert werden.

Dabei ignorieren die Länder offenbar, dass die Menschen unseres Landes zuvorderst sicher wohnen und leben wollen. Was nützte eine finanzielle Entschädigung per Pflichtversicherung, wenn zum wiederholten Mal das Haus oder die Wohnung „abgesoffen“ ist und persönliche Gegenstände unwiederbringlich verloren gegangen sind? Wenn Leib und Leben bedroht waren und immer stärker durch den Klimawandel bedroht sind? Nichts. Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bevölkerung ist Kernaufgabe eines jeden Staates!

Richtigerweise spricht der Antrag daher an, dass Deutschland praktisch als einziges Industrieland über kein klar kodifiziertes Staatshaftungsrecht verfügt, mithin dem indirekten Missbrauch von Ausnahmeverordnungen in der Verwaltungspraxis

⁴ Siehe hierzu auch im Detail unsere Positionspapiere unter <https://www.gdv.de/gdv/themen/klima/diskussion-um-pflichtversicherung-gdv-wirbt-fuer-praevention-und-klima-folgenanpassung-116990>

Tür und Tor geöffnet sind. Anders ist nicht zu erklären, dass bundesweit pro Jahr mehr als tausend Gebäude wider besseres Wissen neu in amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsflächen genehmigt und errichtet werden⁵. Hierdurch entstehen „Katastrophen in Wartestellung“, die die deutsche Versicherungswirtschaft perspektiv nicht bereit ist, mit Versicherungsschutz zu honorieren.

Auch sehen wir, dass in der aktuellen politischen Debatte um die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum pauschal davon ausgegangen wird, dass sicheres und klimafolgenangepasstes Bauen die Baukosten verteuert. Weder können die deutschen Versicherer dies nachvollziehen, noch ist diese politische Aussage evidenzbasiert. Vielmehr gilt:

- Ein Haus, das auf einem sicheren Grundstück und nicht in einer „preiswerten Hochwasserfläche“ errichtet wird, benötigt gerade keinen „Zusatzschutz“ gegen Naturgefahren.
- Wer billig baut, baut zweimal. Wer von Beginn an richtig baut, baut preiswert und sozial verträglich.
- Entscheidend für die initialen Baukosten und die Folgekosten sind vorausschauende Flächenplanung, kluge Wahl passender Baustoffe und die Berücksichtigung von Wetterextremen. Beispielsweise kann man einen barrierefreien Zugang so bauen, dass Wasser und Rollstuhlfahrer gleichermaßen leicht ins Haus kommen – oder man plant von Beginn richtig. Dann bleibt das Wasser draußen.

Anders ausgedrückt: Wir brauchen keine Plethora neuer Bauvorschriften, die „on top“ bestehender Regelungen kommen, sondern moderne klimafolgengerechte Bauvorschriften. Wer dies weiter ignoriert, lässt die Bevölkerung sehenden Auges in den Schaden laufen.

Die deutschen Versicherer verfolgen diese Entwicklung mit großer Sorge. Eine unüberlegte Pflichtversicherungslösung wird die Probleme für die Bevölkerung zementieren, nicht lösen.

⁵ Siehe <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/neue-gdv-berechnun-gen-zu-viele-neubauten-in-ueberschwemmungsgebieten--129294>

2. Weitere Hinweise zu einzelnen Komponenten des Antrages

2.1 Notwendigkeit von Prävention und Klimafolgenanpassung

Auch wenn die Notwendigkeit von Prävention und Klimafolgenanpassung im Antrag der Fraktion der CDU/CSU betont wird, sehen wir gleichwohl die Notwendigkeit, dies auch in den konkreten bezifferten Anträgen zu verankern. Wir halten dies aus folgenden Erwägungen heraus für notwendig:

Die Bundesländer sind – als Befürworter einer Pflichtlösung – bis heute eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wie ein Pflichtversicherungssystem mittel- und langfristig funktionsfähig und für die BürgerInnen bezahlbar bleiben soll.

Falls die Bundesländer ferner annehmen sollten, dass die Prämien in der Wohngebäudeversicherung nur geringfügigen Änderungen unterliegen werden, so geht dies vollständig an der Realität vorbei. Vielmehr haben die nachfolgende 5 Punkte entscheidenden Einfluss auf die mittel- und langfristige Prämienentwicklung:



- Die **Werteakkumulation** in den Gebäuden nimmt beständig zu. Beispielsweise dürfte sich der Wert der Heizungsanlage in den nächsten Jahren aufgrund der Austauschpflicht um den Faktor 3 bis 4 erhöhen. Wenn vorher eine Ölheizung für 10 TEUR verbaut war und nun eine Wärmepumpe für 40 TEUR den Dienst verrichtet, wird dies Beitragsanpassungen nach sich ziehen.
- Die **Inflation** liegt weiter über dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank mit 2 Prozent. Eine vollständige Normalisierung der Inflation ist nicht in Sicht.
- Schon jetzt führt die weltweit steigende Schadenlast zu erheblich höheren **Eigenkapital- und Rückversicherungskosten**. Immer mehr Gefahren sollen versichert werden („Protection Gap“-Diskussion der EU), doch die Kapazitäten für die Naturgefahrenversicherung sind global begrenzt. Dies wird sich auch in den Prämien der Versicherten niederschlagen. Vor allem dann, wenn bei einer Pflicht auf einen Schlag für rund 8,5 Millionen Wohngebäudeverträge Elementar-Rückversicherungsschutz global eingekauft werden muss.

- Die gegenwärtigen Klimaschutzmaßnahmen reichen gerade aus, um die globale Mitteltemperatur unter +3°C zu halten. Vom Pariser Klimaschutzabkommen und dem Ziel, die Erwärmung auf +1,5 °C zu begrenzen sind wir weit entfernt. Vielmehr werden wir die +1,5°C schon in den 2020er Jahren erreichen und überschreiten. Die mit dem **Klimawandel** verbundene Entwicklung der **Extremwetterereignisse** wird sich unmittelbar in den Elementarversicherungsprämien der Versicherten widerspiegeln. Große Naturkatastrophen werden zu immer höheren und letztlich für die Mehrheit der Bevölkerung unbezahlbaren Prämien führen, wenn es keine Stop-Loss-Regelung als öffentlich-private Zusammenarbeit gibt.
- Auch die Versicherungsaufsicht zeigt sich über diese Entwicklung besorgt. Schon jetzt sollen Klimaszenarien im Own Risk and **Solvency** Assessment („ORSA-Prozess“) gemäß §27 Versicherungsaufsichtsgesetz berücksichtigt und bewertet werden. **Klimastresstests** werden bereits durchgeführt – mit dramatischen Ergebnissen⁶. Eine **vorausschauende Naturgefahrenkalkulation**, die die Schadenentwicklungen antizipiert muss, ist nur eine Frage der Zeit.

Alle genannten Punkte sind gerade keine Frage der „verfassungsrechtlichen Zulässigkeit“, sondern von Klimawandel, Prävention und Klimafolgenanpassung sowie des europäischen Versicherungs-Aufsichtsrechts und dessen Anforderungen an die Finanzmarktstabilität.

D.h. es ist essentiell, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels präventive Maßnahmen getroffen werden, damit Prämien sozioökonomisch bezahlbar und Naturgefahren versicherbar bleiben.

Allerdings planen, bauen und sanieren wir in Deutschland unseren Gebäudebestand auf Basis von Normen, denen der Schutz vor Klimafolgen weitgehend fremd ist. Der Wiederaufbau im Ahrtal ist ein Musterbeispiel hierfür.

Gerade wenn es um die konkrete Gefährdung von Ortslagen und Siedlungsbereichen durch Naturgefahren geht, ist Transparenz vielerorts ein Fremdwort. Stattdessen wird über Grundstücksentwertung, begrenzte Flächenentwicklung und Kosten geklagt. Beispielsweise können wir aus unseren Daten sehen, dass jedes Jahr 1-2 Tausend neue Gebäude in amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsflächen gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz gebaut werden.

⁶<https://greencentralbanking.com/2022/06/13/climate-risks-uk-households-uninsurable-boe/>

Das kann so nicht weitergehen. So legen wir den Grundstein für künftige Extremwetterkatastrophen. Die deutschen Versicherer verfolgen diese Entwicklung mit großer Sorge.

Daher möchten wir den Mitgliedern des Deutschen Bundestages unmissverständlich darlegen, welche Konsequenzen das alleinige Festhalten an einer „Versicherungslösung“ haben wird, wie es die Bundesländer fordern:

- Mit dem Fortschreiten des Klimawandels werden schon in wenigen Jahren die Versicherungsprämien für Teile der Bevölkerung die Grenze der Bezahlbarkeit erreicht haben. Wir gehen davon aus, dass sich die Prämien für die Wohngebäudeversicherung binnen 10 Jahren verdoppeln könnten.
- Erstversicherer werden in Zukunft ernsthaft abwägen, ob sie Naturgefahren noch versichern können. Erst werden einige wenige Versicherer mit kleinen Naturgefahren-Portfolios das Geschäft aufgeben, dann entsteht durch die Kumulierung der Risiken auf immer weniger Versicherer ein selbstverstärkender Dominoeffekt.
- Am Ende wird Naturgefahren-Versicherungsschutz nur noch sehr begrenzt und zu hohen Prämien und / oder Selbstbehalten verfügbar sein. Schäden bleiben großflächig unversichert und müssen über die Daseinsvorsorge mitigiert werden.

Dies ist kein Phantasieszenario. In anderen Teilen des Globus ist dies bereits Realität. Privatwirtschaftliche Sturmversicherung wird in Florida praktisch nicht mehr angeboten, Wohngebäude in Kalifornien sind gegen Feuergefahren nicht mehr versicherbar, in Australien steht die Wohngebäudeversicherung „auf der Kippe“⁷. Das sind Warnzeichen, die auch die deutsche Politik ernst nehmen sollte.

Denn Versicherung ist kein Substitut für Prävention. Eine alleinige Versicherungslösung verhindert keinen einzigen Schaden. Im Baurecht müssen daher Prävention und Klimafolgenanpassung hier und jetzt verankert werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir anmerken, dass der früher bei der Gefahr „Feuer“ existierende baurechtliche Regelkreis zwischen Gesetzgeber und Versicherungswirtschaft in vielen Staaten nicht mehr erkennbar ist. Deutschland gehört zu diesem Kreis.

⁷<https://insuranceasia.com/insurance/in-focus/nat-cat-makes-home-insurance-unaffordable-in-australia>

So hat der Normgeber noch vor wenigen Jahrzehnten rasch und konsequent reagiert, wenn die Versicherungswirtschaft festgestellt hat, dass Gefahren „aus dem Ruder laufen“. Sprinkleranlage, Fluchttreppen und moderne elektrische Installationen nebst Sicherungsautomaten sind hierfür sichtbare Zeichen, um bei einem Feuer Menschenleben zu retten und Sachwerte zu schützen. Doch schon beim Thema Einbruchschutz war und ist der Weg steinig, obwohl die psychischen Belastungen für die Betroffenen enorm sind.

Heute wird Versicherern gerne unterstellt, einzig und allein das betriebswirtschaftliche Ergebnis optimieren zu wollen, wenn auf steigende Schäden hingewiesen wird. Warnungen der Versicherer werden sogar als „lobbyistische Nebelkerze“ abgetan. Dies geht vollkommen an der Sache vorbei. Zudem verstellt eine solche Argumentation regelmäßig den Blick für negative Entwicklungen, auf die der Staat reagieren muss, bevor diese zum volkswirtschaftlichen Problem werden. Dies gilt umso mehr, als nicht nur die Versicherer global vor negativen Entwicklungen bei den Naturgefahren warnen und Maßnahmen einfordern.

Insgesamt bleibt die Lage im Bereich „Prävention und Klimafolgenanpassung“ unbefriedigend.

2.2 Staatliche Intervention im Größtschadenfall

Wie bereits ausgeführt, begrüßen wir es, dass der Antrag der Fraktion der CDU/CSU für den Größtschadenfall einen staatlichen Interventionspunkt („Rückversicherung“ im weiteren Sinne) ins Auge fasst. Hierzu sei von Seiten der deutschen Versicherungswirtschaft klarstellend ausgeführt:

Privatwirtschaftliche Rückversicherungskapazitäten für den Bereich der Naturgefahrenversicherung waren und sind in Deutschland verfügbar. Wir sehen auch nicht, dass sich die grundsätzlichen Verfügbarkeiten mittelfristig ändern werden. Gleichwohl gilt:

- Niemand kann sicher voraussagen, wie sich die Schäden durch Naturgefahren über die nächsten Jahrzehnte in Intensität, Frequenz und räumlicher Verteilung entwickeln werden. Selbst die Erreichung des 2°C Ziels ist höchst ungewiss.
- Einflüsse des Klimawandels und das Auftreten möglicher unumkehrbarer Klimafolgen (Kippelemente, wie z. B. Stillstand des Golfstroms) sind nicht vollständig erforscht bzw. quantifizierbar.
- Schwierige Risikolagen werden auf viele Jahre hinaus nicht wesentlich in ihrem Schadenrisiko gesenkt werden können – und dies bei steigender Versicherungsdichte.

Diese Faktoren zusammen stellen eine erhebliche Unbekannte dar. Bei einem Größtschaden weit jenseits des Ereignisses des Jahres 2021 ("Bernd") würden diese unter der derzeitigen Marktstruktur ungehindert auf die privaten Hauseigentümer durchschlagen.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Versicherer im Sinne des Gesamtkonzeptes für ein Instrument aus, mit dem der Staat bei einem katastrophalen Kumulschadenfall unterstützend tätig wird und die Auswirkungen auf dem Markt begrenzt (sogenannte „stop-loss-Regelung“). Die Eintrittsschwelle eines solchen Instrumentes wäre hoch – jenseits des heute bekannten 200-Jahres-Schadens. Wir sprechen hier von Ausnahme-Katastrophen mit einem versicherten Schadenvolumen deutlich über 30 Milliarden Euro.

Wie dieses Interventionsmodell konkret gestaltet werden kann, muss vor dem Hintergrund der europäischen Versicherungsregulatorik und der Vorschriften zur Rechnungslegung intensiv betrachtet werden. Ob es hierzu eines Markteingriffs durch einen echten staatlich getragenen Rückversicherer im Sinn der französischen Caisse centrale de réassurance (CCR) bedarf ist fraglich. Wahrscheinlich dürfte eine deutlich niedrigschwelligeres Instrument ausreichend sein.

Insofern interpretieren wir Ziffer 2 des Antrages der Fraktion der CDU/CSU nicht als Aufruf zum Markteintritt durch den Staat einschließlich Gründung einer deutschen „CCR“, sondern als Appell, eine staatliche Rückdeckung für den o.g. Größtschadenfall einzurichten.

2.3 Einmalige Opt-Out-Regelung für Bestandsverträge

Richtigerweise verweist der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf die Privatautonomie als Grundpfeiler des deutschen Zivilrechts. Er schließt sich dabei dem Opt-Out-Vorschlag der deutschen Versicherungswirtschaft grundsätzlich an.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir zunächst noch einmal betonen, dass der Opt-Out-Vorschlag der deutschen Versicherungswirtschaft **ein** Teil eines **dreiteiligen** Gesamtkonzeptes ist. Darüber hinaus sieht unser Vorschlag keine dauerhafte gesetzliche Ermächtigung zu einer „Zustimmungsfiktion“ vor, sondern es geht um einen einmaligen, gut geplanten und kommunikativ von Bund und Ländern begleitet Umstellungsvorgang (**einmalige gesetzliche Ausnahme**).

Die gesetzliche Verankerung ist notwendig, da mit der vorgeschlagenen Lösung der eherne Grundsatz, dass Schweigen keine Willenserklärung darstellt, für diesen konkreten Fall umgekehrt würde. In der Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern erscheint diese Ausnahme im Vergleich anderen diskutierten Option (u.a. Pflichtversicherung) als milderer Mittel. Eine dauerhafte Verankerung aber

wäre weder erforderlich noch verhältnismäßig i.e.S. Sie würde im Gegenteil Vertrauen in die Versicherungswirtschaft untergraben, weil die Versicherungsnehmer/-innen sich in ihrer Privatautonomie beschnitten fühlten. Dies kann gerade nicht im Sinne einer Verbesserung des Versicherungsschutzes sein.

Berlin, den 4. März 2024